
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lindenplatz

1. Grundlagen

Nebst den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich verbindlich:

- Reglement zur Nutzung von Bauten und Anlagen vom 3. Juli 2012
- Tarif Nutzungsentschädigungen vom 1. Januar 2019

2. Nutzungsgebühren

Die Stadt behält sich vor, bei fehlerhaftem Ausfüllen oder abweichenden Nutzungen, die Tarifpositionen zu korrigieren. Korrekturen werden dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

Bei Annullationen werden folgende Gebühren erhoben:

- mehr als 60 Tage vor dem Anlass gebührenfrei;
- 10 bis 60 Tage vor dem Anlass 30 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 100;
- Weniger als 10 Tage vor dem Anlass 50 % der Nutzungsentschädigung, maximal CHF 300.

Die Stadt behält sich vor, bei langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen, allfällige Tarifänderungen rückwirkend anzuwenden.

3. Sicherheit

3.1 Verantwortung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen (z.B. Brandschutzvorschriften, Schall- und Laserverordnung, Alkoholgesetz etc.) und für vorbeugende Massnahmen.

3.2 Schäden

Der Veranstalter unternimmt alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern. Er haftet für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter der Stadt. Diese Regelung gilt auch für Parkanlagen in der Umgebung des Lindenplatzes auf fremdem Eigentum.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen sind, lehnt die Stadt Gossau jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Materialverluste und Beschädigungen werden nach Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

4. Rückgabe

Der Platz ist sauber zu hinterlassen.

5. Haftung

Der Veranstalter hält sich an die mietrechtlichen sowie an die anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche teilweise in diesem Vertrag erwähnt sind. Es obliegt dem Veranstalter zu prüfen, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Schäden, welche der Veranstalter oder Dritte auf Grund der Nichteinhaltung anwendbarer öffentlich-rechtlicher oder mietrechtlicher Vorschriften durch den Veranstalter erleiden, ab. Vorbehältlich sind zwingende gesetzliche Bestimmungen.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte in Gossau zuständig.

7. Feiertage

Die Anlagen sind an Weihnachten (24./25./26. Dezember), Neujahr (31. Dezember/ 1. Januar/ 2. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und 1. August gesperrt beziehungsweise nicht belegbar. Ausnahme: Gottesdienste o.ä. liturgische Anlässe.